

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13 / Postfach 1934
15209 Frankfurt (Oder)
Fax: 0335 5556-1880

KLAGE

des Herrn Marcel Langner

- Kläger -

g e g e n

die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Große Scharnstraße 59, D-15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch die Präsidentin, ebd.,

- Beklagte -

wegen: Bescheidversagung, Untätigkeit, Verfahrensverschleppung

Ich erhebe Klage und beantrage:

Übermittlung des zugesagten Kostenbescheides.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

1. Sachverhalt

Ich betreibe private Forschungen darüber, in wie fern deutsche Hochschulen ihre Mitglieder am Standort der Hochschule bei der Nutzung von Frequenzen im Rahmen einer Allgemeinzuteilung einschränken.

Neben aktiven klar rechtswidrigen Störmaßnahmen gegen andere WLAN Signale (Deauthenticationpakete), gibt es auch administrative regelbasierte Einschränkungen, die jedoch nur für Hochschulmitglieder gelten. Hier ist die Rechtslage derzeit unklar. Ich war bis vor kurzem selbst Betroffener solcher aktiven und administrativen Störungen durch eine deutsche Hochschule, die meine eigene Forschung und Lehre dort eingeschränkt haben und will aus dieser Erfahrung heraus, die Lage in Deutschland zu diesem Thema erforschen. Ich vertrete mich in diesem Erstinstanzlichen Verfahren selbst. Mein „Rechtswissen“ ist angelesen, ich bitte das Gericht um Nachsicht. Eventuell fehlende Schriftstücke liefere ich bei Bedarf nach, können jedoch auch hier: <https://fragdenstaat.de/a/168925> eingesehen werden. Ein Teil der Kommunikation fand gesammelt über eine andere AIG Anfrage statt. Diese Dokumente können hier eingesehen werden <https://fragdenstaat.de/a/181356>

Ich habe am 20.10.2019 Antrag nach dem AIG Brandenburg an die beklagte Hochschule per Email über die Plattform FragDenStaat.de gestellt, und gebeten mir mitzuteilen, ob ihre WLAN Systeme so eingestellt sind, dass diese andere WLAN Signale mithilfe von Deauth/Deassociationspaketen stören.

Bei der Information handelt es sich um Akten im Sinne des AIG, da diese „Grundeinstellung“ eines WLANs Teil einer Dokumentation sein muss bzw. in den Konfigurationsdaten der Geräte und deren Backups gespeichert ist.

Trotz mehrfacher Erinnerungen meinerseits, gefolgt von Beteuerungen der Hochschule, Sie würde mir einen rechtmittelfähigen Bescheid über Kosten zukommen lassen (den ich in der Folge hätte einer rechtlichen Prüfung unterziehen wollen), liegt mir bis zum Tag der Klageerhebung nicht ein einziger rechtmittelfähiger Bescheid der Hochschule für diese Anfrage vor.

2. rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist auch begründet. Das Ausbleiben eines Bescheides ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten. Für sämtliche Schreiben an die Beklagte gibt es Nachweise im Rahmen von Logdateien, wann die Email an welche Server zugestellt wurde. Vorherige Anfragen über die Plattform FragDenStaat.de an die dort hinterlegten Kontakte an die Hochschule waren erfolgreich. Ebenso wurden Faxe verschickt, die ich bei Bedarf zur Verfügung stelle. Ein Zwischenbescheid wurde durch die Hochschule nicht erstellt. Ein Grund für die Verzögerungen wurde durch die Hochschule nicht genannt. Die Hochschule hat den Bescheid zugesagt, jedoch nicht erstellt (Verfahrensverschleppung). Ebenso erfragt die Hochschule bei mir Informationen (hier meine Adressdaten), die Ihr im Rahmen eines ordentlich zu führenden Verfahrens eigentlich vorliegen müssten (Verfahrensverschleppung). Auch nach unverzüglicher Übermittlung der angeforderten Daten, benötigt die Hochschule zwei Wochen, um überhaupt darauf zu reagieren (Verfahrensverschleppung). Während des Zeitraumes der Zusage des Bescheides, hat die Hochschule eine andere Anfrage eines anderen Petenten jedoch bearbeitet.

Nach bisher fast 400 Anfragen deutschlandweit, hat nur eine weitere Hochschule Kosten (hier von 500€) erhoben. Auch dort ist eine Klageverfahren anhängig. **Alle** anderen Hochschulen (aktuell 241) in Deutschland (inkl. Brandenburg) haben eine Auskunft kostenfrei erteilt (Quelle: <https://www.MeineHochschuleBehindertDasWLAN.de>). Ich gehe also von einem nicht unerheblichen Ermessensfehler der Hochschule aus, so dass eine auch folgende Klage in der Hauptsache, mit größter Wahrscheinlichkeit Erfolg haben dürfte. Es besteht ebenso erhebliches Öffentliches Interesse an der Frage, ob Hochschulen in Deutschland aktives Hackback betreiben und rechtswidrig handeln (Presse-Nachweise folgen gern auf Anfrage).

Ich rate an zur Klärung eventueller Gründe für das Fristversäumnis der beklagten Hochschule, Einsicht in die Akten der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht zu nehmen, da diese im Prozess der Vermittlung ebenso Schriftstücke mit der Hochschule ausgetauscht hat.

Im Sinne kooperativer Zusammenarbeit und in Anbetracht der besonderen allgemeinen Umstände, denke ich auch ausreichend Geduld bewiesen zu haben. Die Untätigkeitsklage wurde vorher mit Fristsetzung per Fax und Email angekündigt. Diese Frist wurde erneut um eine Woche bis zur Klageerhebung hinausgezögert.

Sollte der Klagegrund während des laufenden Verfahrens wegfallen (z.B. wegen Kostenbescheiderstellung oder Auskunftserteilung) verzichte ich darauf, dass die beklagte Hochschule jene meiner Kosten übernimmt, die bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung angefallen sind, sofern die beklagte Hochschule die gesamten restlichen Kosten des Verfahrens und ihre eigenen Kosten trägt.

4. Ergebnis

Die Klage ist zulässig und begründet.

Einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter stehen keine Gründe entgegen.

Bestensee, 27.07.2020

